

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		66/22 ÖS			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		14.11.2022			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Volz							
Verfasser: Claus Gerstner							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

## **Bebauungsplanverfahren "Schulzentrum Muggensturm";**

### **a) Billigung des Vorentwurfs**

### **b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

### **c) Beschluss zur Beauftragung des Büro Schöffler, Karlsruhe, zur Bearbeitung des Bebauungsplanverfahrens**

Auf die dem Gemeinderat zur öffentlichen Sitzung am 11.04.2022, TOP 27, zugestellte umfassende Beschlussvorlage wird verwiesen.

In dieser Sitzung fasste der Gemeinderat nach den gesetzlichen Vorgaben den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes nach § 13a (beschleunigtes Verfahren) BauGB.

In Erinnerung rufen wollen wir, dass sich unser Gemeinderat in den Jahren 2007/2008 dafür ausgesprochen hat, die Muggenstürmer Albert-Schweitzer-Schule zur Ganztageschule fortzuentwickeln. Hier war es notwendig, das Schulhaus mit einem Erweiterungsbau zu versehen, so dass die offene Ganztageschule im Gesamtschulhausbereich umgesetzt werden konnte. Um die diesbezügliche Ausrichtung der damaligen Muggenstürmer Albert-Schweitzer-Grund-/Hauptschule so fortzuentwickeln vertrat der Landkreis Rastatt seinerzeit die Auffassung, dass dies nicht nach § 34 BauGB, sondern über ein Bebauungsplanverfahren zur genehmigungsreife hinkommen kann. Gemäß der BauGB-Novelle von 2004 wurde seinerzeit das § 13a-Verfahren zur Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes gewählt.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß Satzungsbeschluss vom 14.07.2008 so rechtskräftig. Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 21.08.2008.

In den vergangenen 14 Jahren hat sich die Grundschul-/Schulentwicklung dahingehend stark verändert, dass nach Schaffung und Gründung der Werkrealschule Muggensturm-Kuppenheim die Klassenstufen 8 – 10 seinerzeit im Muggenstürmer Schulhaus integriert worden sind. Mit Ablauf des laufenden Schuljahres 2022/2023 erfolgt hier aufgrund der bekannten Thematik die Beschulung der Kinder in Kuppenheim. Somit stehen diese Räumlichkeiten ab dem kommenden Schuljahr der Gemeinde Muggensturm für eigene Zwecke zur Verfügung.

Nachdem der Raumbedarf in der Sitzung vom 11.04.2022, sowie in den Vorgesprächen mit den Fraktionsvorsitzenden, auch unter dem Hinblick des starken Zuwachses an Betreuungsaufgaben, insbesondere an der Kernzeitbetreuung, aber auch an der Beschulung und Betreuung von Flüchtlingskindern, sowie der künftigen Ortsentwicklungen in den Bereichen „Falkenäcker-Stangenäckerle“, sowie künftig voraussichtlich auch „Wohnanlage Vogesenstraße“ (= aufgegebene Spedition Schiel, Vogesenstraße 29) vorgestellt wurde, wurden drei Mobile Raumsysteme inklusive Sanitärtrakt beschafft.

Der Landkreis Rastatt vertrat hierzu die Auffassung, dass die Legalisierung der baurechtlichen Genehmigung, die hierfür notwendig ist, ausschließlich über ein Bebauungsplanverfahren erfolgen

kann. Derzeit duldet der Landkreis Rastatt das Aufstellen, sowie die Nutzung dieser Mobilen Raumsysteme nach erfolgter Baugenehmigung.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Rastatt bzw. mit den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates wurde von der Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem Büro Schöffler, Karlsruhe, die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens vorangetrieben.

In der heutigen Gemeinderatssitzung stehen die Billigung des Vorentwurfs, sowie der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die förmliche Bestätigung der Beauftragung des Büro Schöffler aus Karlsruhe an.

Die notwendige artenschutzrechtliche Ersteinschätzung ist bereits im Juni 2022 in Zusammenarbeit mit dem Büro Wald + Corbe erfolgt.

Als Anlage ist der Vorentwurf des Bebauungsplanes, sowie die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung beigefügt.

Ein Vertreter des Büro Schöffler, voraussichtlich Frau Jakubik, wird den Vorentwurf und den aktuellen Sachstand in der Sitzung vorstellen.

#### **Beschlussvorschlag:**

a) Der vorliegende Vorentwurf (lt. Anlage) und der Satzungsentwurf (lt. Anlage) wird durch Beschluss gebilligt. Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wird zur Kenntnis genommen.

b) Der Gemeinderat fasst den Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, nebst genannter Unterlagen, sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

c) Der Gemeinderat bekräftigt per Beschluss die Beauftragung des Büro Schöffler, Karlsruhe, gemäß Text.

#### **Anlagen:**

Satzungsentwurf gem. Text zum Bebauungsplanverfahren inklusive Begründung sowie die genannte artenschutzrechtliche Ersteinschätzung  
Vorentwurf

# GEMEINDE MUGGENSTURM

**Bebauungsplan „Schulzentrum Muggensturm“, 1. Änderung**

Fassung vom 10.10.2022

**SCHÖFFLER**  
STADTPLANER/ARCHITEKTEN

WEINBRENNERSTR. 13 · 76135 KARLSRUHE  
WWW.PLANER-KA.DE MAIL@PLANER-KA.DE

## Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss		am
Billigung des Entwurfs sowie Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit		am
Ortsübliche Bekanntmachung Offenlage		am
Öffentliche Auslegung		vom bis
Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger TöBs		vom bis
Satzungsbeschluss		am
Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten	gemäß § 10 (3) BauGB	am

## Satzung

### über die 1. Änderung des Bebauungsplans "Schulzentrum Muggensturm"

Der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm hat am ..... aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in der am Tag des Offenlagebeschlusses rechtskräftigen Fassungen – die 1. Änderung des Bebauungsplans „Schulzentrum Muggensturm“ als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom ..... maßgebend.

#### § 2

##### Änderungsinhalte

Die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans „Schulzentrum Muggensturm“ sind der separaten Planzeichnung Teil A sowie dem nachfolgenden Teil B (planungsrechtliche Festsetzungen) im nachfolgend dargestellten Umfang zu entnehmen.

#### § 3

##### Bestandteile und Anlagen der Satzung

##### Bestandteile der Satzung

A	Zeichnerischer Teil	in der Fassung vom .....
B	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom .....

##### Anlagen

C	Hinweise	in der Fassung vom .....
D	Begründung	in der Fassung vom .....

##### Weitere gesonderte Anlagen

	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	in der Fassung vom .....
--	--	--------------------------

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan "Schulzentrum Muggensturm", 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Muggensturm, den

.....  
Bürgermeister Johannes Kopp

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Muggensturm, den

.....  
Bürgermeister Johannes Kopp

## Teil A - Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans

s. separate Planzeichnung M. 1: 500

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung werden innerhalb des Geltungsbereichs die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans ersetzt.

## Teil B - Planungsrechtliche Festsetzungen

### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

**Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in den am Tag des Offenlagebeschlusses rechtskräftigen Fassungen.**

### In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Im Geltungsbereich des Deckblatts gelten die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Schulzentrum Muggensturm“ von 2008 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Inhalte der 1. Änderung.

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen werden in folgendem Umfang geändert bzw. ergänzt (Darstellung in blauer Farbe):

- 1 **Art der Nutzung / Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 i.V.m. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
  - Der Geltungsbereich wird als Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ festgesetzt.
  
- 2 **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
  - **Das Maß der baulichen Nutzung** wird festgesetzt durch die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) sowie die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil.
  - **Der Bezugspunkt** zur Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhe ist im zeichnerischen Teil festgesetzt (Höhe OK Pausenhof **bzw. Höhe OK Straßenbegrenzung Scheffelstraße gemessen in Grundstücksmitte**).
  - **Die Gebäudehöhe** ist das Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem höchstgelegenen Punkt der Dachhaut.
  
- 3 **Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**
  - **Abweichende Bauweise.** In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
  - **Offene Bauweise.** In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäudelängen bis zu 50 m zulässig sind.
  - **Überbaubare Grundstücksflächen** werden durch Baugrenzen festgesetzt.

## Teil C - Hinweise

### 1 **Belange des Denkmalschutzes**

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Regierungspräsidium - Fachbereich Archäologische Denkmalpflege - zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Regierungspräsidium einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20.1 DSchG). Gegebenenfalls vorhandene Kleindenkmale (z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit dem Regierungspräsidium vorzunehmen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

### 2 **Altlasten**

Für die im Plangebiet befindlichen Flächen liegen aus der historischen Erkundung keine Hinweise auf Bodenbelastungen vor. Bei Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen, Materialien oder lokale Verunreinigungen ist unverzüglich das Umweltamt des Landratsamtes zu benachrichtigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen werden.

## Teil D - Begründung

### 1 Planerfordernis und Abgrenzung des Plangebiets

Das ca. 8.935 qm große, innerörtlich gelegene Plangebiet wird begrenzt von der Scheffelstraße im Norden, der Beethovenstrasse im Osten, der Bahnhofstraße im Westen und bestehender Bebauung im Süden. Der Geltungsbereich umfasst die gemeindeeigenen Flurstücke Nrn. 7735, 7735/1 und 7731 sowie das Privatgrundstück Flst. Nr. 7733.

Auf dem Flurstück 7735 befindet sich die heute als Grund- und Hauptschule betriebene Albert-Schweitzer-Schule. Das auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 7731 stehende ehemalige Wohnhaus mit Garage wurde bereits abgebrochen. Somit wurde das Grundstück freigelegt. Das mit Wohnhaus, Nebengebäude und Garagen bebaute Privatgrundstück Flst. Nr. 7733 soll langfristig der Schule als zusätzlicher Freifläche zugeordnet werden. Wobei dieses Planungsziel selbstverständlich nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer umzusetzen ist. Der Gebäudebestand hat unbeachtlich der vorliegenden Planung Bestandschutz.

Nachdem sich der Gemeinderat in den Jahren 2007/2008 dafür ausgesprochen hat, die Muggenstürmer Albert-Schweitzer-Schule zur Ganztagschule fortzuentwickeln wurde es notwendig, das Schulhaus mit dem Erweiterungsbau zu versehen, so dass die offene Ganztageschule im Gesamtschulhausbereich umgesetzt werden konnte. Um die diesbezügliche Ausrichtung der damaligen Muggenstürmer Albert-Schweitzer-Grund- und Hauptschule so fortzuentwickeln, vertrat der Landkreis Rastatt, dass dies nicht nach § 34 BauGB, sondern über ein Bebauungsplanverfahren zur Genehmigungsreife hinkommen kann. Gemäß der BauGB-Novelle von 2004 wurde seinerzeit das § 13a-BauGB-Verfahren zur Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes gewählt. Dieser Bebauungsplan wurde dann gemäß Satzungsbeschluss vom 14.07.2008 so rechtskräftig. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 21.08.2008.

In den vergangenen 14 Jahren hat sich die Grundschul-/Schulentwicklung dahingehend stark verändert, dass nur noch für das kommende Schuljahr 2022/2023 der Raumnutzungsbedarf für die Werkrealschule Muggensturm-Kuppenheim für die Schulklassen 8 bis 10 im Muggenstürmer Schulhaus gegeben ist.

Aufgrund des Bauverzugs im Bereich der Hochbaumaßnahme Wolf-Eberstein-Halle musste festgestellt werden, dass anstelle des vorgesehenen ursprünglichen Auszugs zum Schuljahresende 2021/2022 nun doch eine Nutzung der Klassenräume in Muggensturm zumindest bis Frühjahr 2023 notwendig werden würde. Ebenfalls wurde festgestellt, dass die Stadt Kuppenheim grundsätzlich keine sinnvolle Möglichkeit hat, mobile Raumsysteme im Schulhofbereich zu installieren. Dies insbesondere auch deshalb, weil bereits ein solches Raumsystem vorhanden ist und der übrige Schulhofbereich gerade so für die dortigen Schüler/innen (auch Muggenstürmer Schüler/innen) ausreichend ist. Faktisch bedeutet dies, dass analog der damaligen Beschlussfassung des Gemeinderates, in Abstimmung mit der Stadt Kuppenheim die Abwicklung der Co-Trägerschaft der Gemeinde Muggensturm an der Werkrealschule so verträglich wie möglich zu gestalten.

Zur Deckung des Bedarfs an einer ausreichenden Anzahl von Klassenräumen ist es erforderlich dieses mobile Raumsystem auf dem Flurstück Nr. 7731 zu errichten.

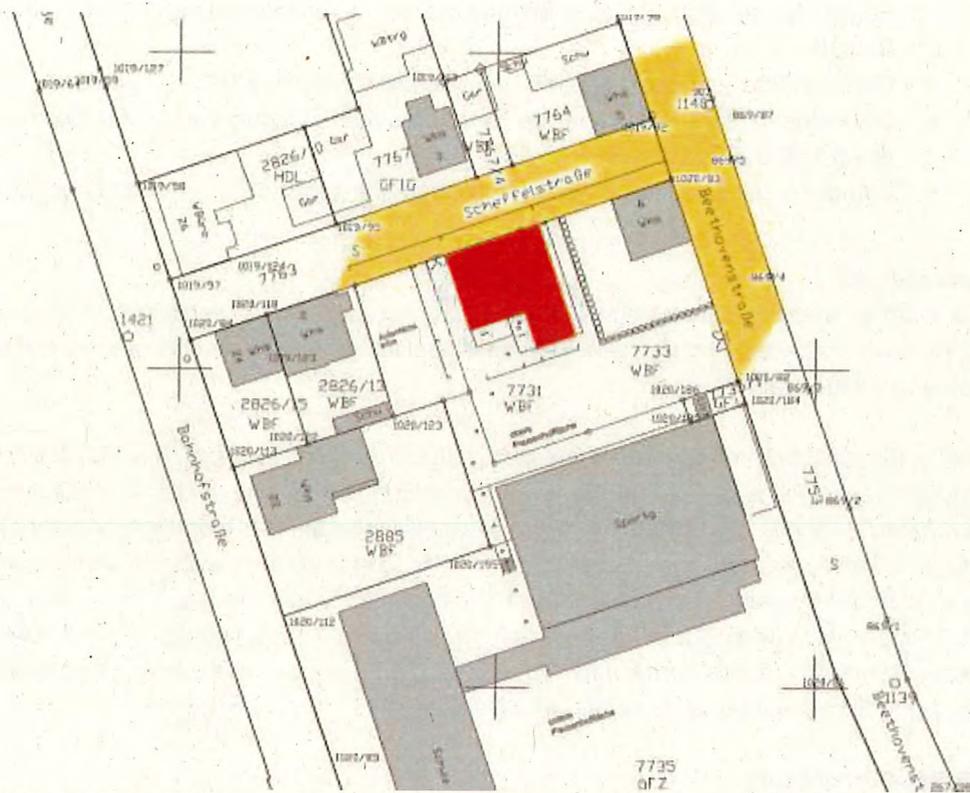


Abb.: Lageplan zur Erweiterung des Schulhauses durch Aufstellung von Containern zur Beschulung der Grund- und Werkrealschulkinder sowie für die Kernzeitbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule (Stand: Mai 2022)

Es ist nicht möglich für die Aufstellung der mobilen Raumsysteme eine Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schulzentrum“ für diese schulischen Zwecke zu genehmigen. Daher ist es aufgrund der aktuellen Entwicklung im Schul- und Kinderbetreuungsbereich notwendig, den vorhandenen Bebauungsplan „Schulzentrum Muggensturm“ zu ändern.

## 2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der größte Teil des Plangebiets ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarf „Schule“ dargestellt. Die Grundstücke Scheffelstraße 4 (Flst. Nr. 7731) und Scheffelstraße 6 (Flst. Nr. 7733) sind als gemischte Baufläche dargestellt. Eine Berichtigung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt ist entsprechend einer Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft vom 07.05.2008 nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt ist.

## 3 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Das Verfahren gem. § 13a BauGB kann für Bebauungspläne angewendet werden, die der Innenentwicklung, Wieder-Nutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Diese Bebauungspläne unterliegen keiner förmlichen Umweltprüfung. Allerdings darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs.2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 2 ha festgesetzt wird.

Im vorliegenden Fall kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden, weil folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB.
- Die Grundflächen liegen deutlich unter dem Schwellenwert von 20 000 qm.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 (6) Nr. 7b BauGB
- Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sind nicht geplant.

#### 4 Artenschutz

Zu Klärung artenschutzrechtlicher Belange ist eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Juni 2022) erarbeitet worden (Wald + Corbe, Hügelsheim). Zusammenfassend kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:

*Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft. Eine Begehung am 23. Juni 2022 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab keine Hinweise auf relevante Vorkommen dieser Arten. Bei den Vogelarten sind überwiegend gewöhnliche und weit verbreitete Arten vorhanden, bzw. werden erwartet. Essenzielle Habitatstrukturen für Vögel sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Nach derzeitigen Erkenntnissen werden für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie für die nach Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 ausgelöst.*

#### 5 Örtliche Umgebung

Die umgebende Bebauung zeigt im wesentlichen 1½ bis 2½ - geschossige Wohn- bzw. gemischt genutzte Gebäude. Die angrenzende Beethovenstrasse ist als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen.

#### 6 Erschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt wie heute über die angrenzenden Strassen. Ver- und Entsorgung erfolgen auch weiterhin über die örtlichen Netze.

Gemäß gesetzlicher Grundlage ist das Niederschlagswasser zur Versickerung zu bringen, sofern dies mit einem verhältnismäßigen Aufwand geschehen kann. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Flächen, deren Entwässerung bereits in das Erschließungskonzept des Gesamtgebiets einbezogen sind. Außerdem kann aufgrund der räumlich begrenzten Lage der Schule keine Fläche für Versickerungseinrichtungen erübrigt werden. Zur Gewährleistung eines verhältnismäßigen Aufwands wird von einer gesonderten Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers abgesehen.

#### 7 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

##### **Art der baulichen Nutzung / Fläche für Gemeinbedarf**

Als Art der baulichen Nutzung ist gemäß dem bereits vorhandenen Bestand eine Fläche für Gemeinbedarf mit dem konkreten Nutzungszweck „Schule“ festgesetzt.

##### **Maß der baulichen Nutzung**

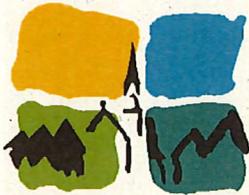
Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ sowie die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) entsprechen der vorgesehenen Bauplanung und sichern künftige Erweiterungsoptionen.

**Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

Die abweichende Bauweise in Teilbereich 1 (seitlicher Grenzabstand mit Gebäudelängen über 50 m innerhalb der überbaubaren Flächen) ist zur Erfassung des Baubestandes erforderlich. Zur Ermöglichung einer Installation mobiler Raumsysteme im Schulhofbereich wird für Teilbereich 2 die offene Bauweise festgesetzt.

Die im zeichnerischen Teil festgelegten Baugrenzen regeln die überbaubare Grundstücksfläche.





**Gemeinde Muggensturm**

## **Schulzentrum Muggensturm**

### **Änderung des Bebauungsplans**

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

27. Juni 2022

**WALD + CORBE Consulting GmbH**

**Hauptsitz**  
Am Hecklehamm 18  
76549 Hügelsheim  
Tel. +49 7229 1876-00  
[www.wald-corbe.de](http://www.wald-corbe.de)

**Niederlassung Stuttgart**  
Fritz-Reuter-Straße 18  
70193 Stuttgart  
Tel. +49 711 263464-0

**Niederlassung Haslach**  
Gerbergasse 5  
77716 Haslach  
Tel. +49 7832 96094-0

**Niederlassung Speyer**  
Bahnhofstraße 51  
67346 Speyer  
Tel. +49 6232 69939-0

**Angaben zur Gesellschaft**  
Registergericht Mannheim  
HRB 211092  
USt.-IDNr. DE244600597

**Geschäftsführung**  
Peter Kirsamer  
Jörg Koch  
Dr. Gregor Kühn

**BKW Engineering Network**

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Ermittlung relevanter Arten</b>	<b>3</b>
2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
2.2	Europäische Vogelarten	6
<b>3</b>	<b>Artenschutzrechtliche Verträglichkeit</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Auswirkungen auf geschützte Arten</b>	<b>10</b>
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2	Europäische Vogelarten	10
<b>5</b>	<b>Maßnahmenvorschläge</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>11</b>

## Abbildungsverzeichnis

---

<b>Abbildung 1.1</b>	Erweiterung des Schulhauses durch Aufstellung von Containern (Quelle: Dipl. Ing. Architektin Margita Müller, Stand: Mai 2022)	<b>2</b>
<b>Abbildung 3.1</b>	Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG [4]	<b>9</b>

## Tabellenverzeichnis

---

<b>Tabelle 2.1</b>	Ermittlung potenziell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)	<b>3</b>
<b>Tabelle 2.1</b>	Artenliste Vögel	<b>6</b>

## Anhänge

---

<b>Anhang A</b>	Fotodokumentation
-----------------	-------------------



Projektnummer  
Projektbearbeitung Dipl.-Ing. J. Lehmann

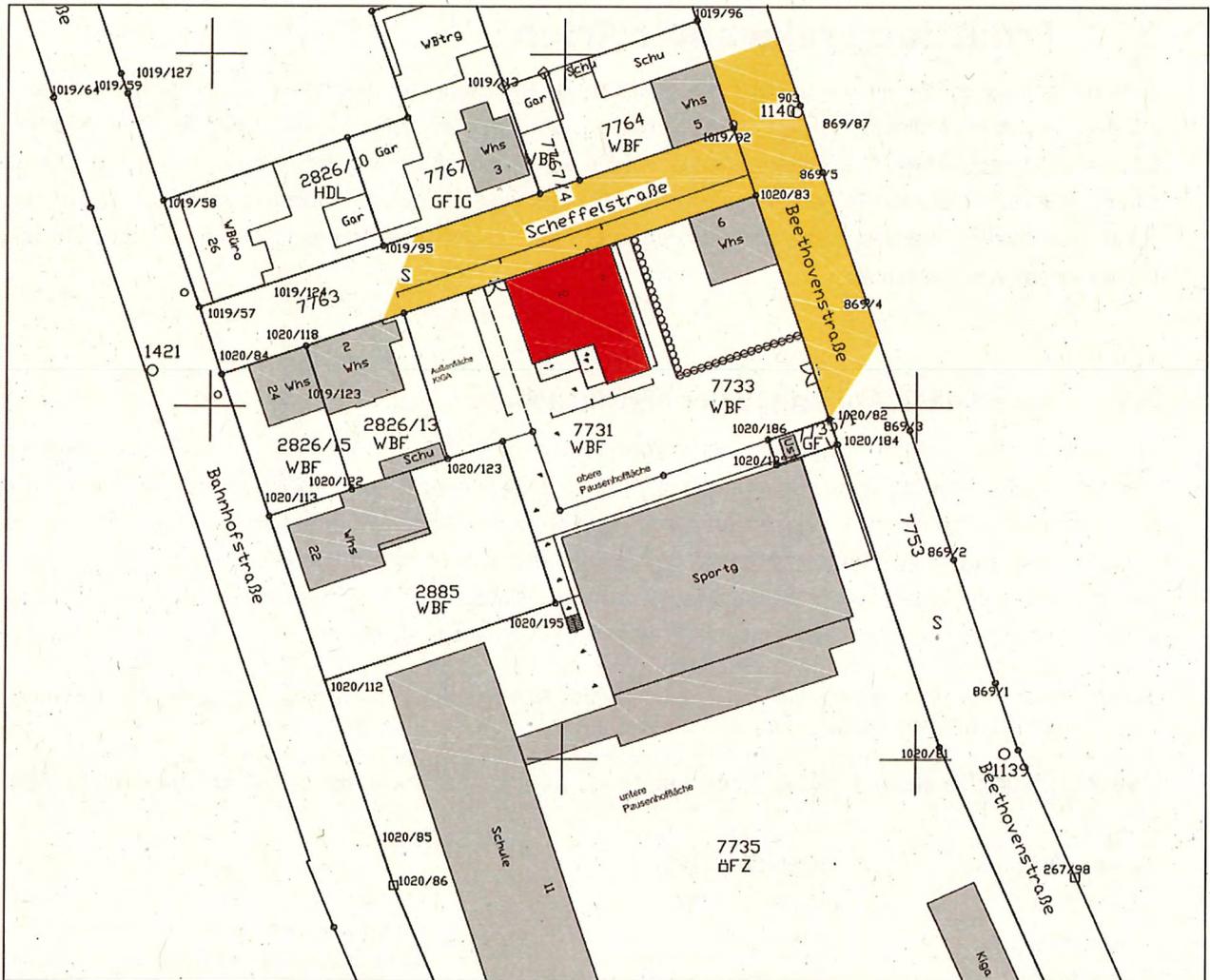
Bericht T:\Muggensturm\BPlan-Schulzentrum\Umwelt\Muggensturm\_B-Plan-Schulzentrum\_Ersteinschätzung.docx

## 1 Einleitung

Nachdem sich der Gemeinderat in den Jahren 2007/2008 dafür ausgesprochen hat, die Muggensturmer Albert-Schweitzer-Schule zur Ganztagschule fortzuentwickeln, wurde es notwendig, das Schulhaus mit einem Erweiterungsbau zu versehen, so dass die offene Ganztageschule im Gesamtschulhausbereich umgesetzt werden konnte. Aktuell ist zur Beschulung der Grund- und Werkrealschulkinder sowie für die Kernzeitbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule die Aufstellung von Containern auf dem Schulhausareal geplant (s. nachfolgende Abbildung). Aufgrund der Notwendigkeit der Beschaffung von mobilen Raumsystemen muss in Abstimmung mit dem Landratsamt Rastatt, Baurechtsamt, der seit 2008 in Kraft befindliche Bebauungsplan „Schulzentrum Muggensturm“ geändert werden. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, bzw. ausgelöst werden können.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potenziell relevanten Tierarten, bzw. Tierartengruppen.
- Auswertung vorhandener Daten (Daten- und Kartendienst der LUBW).
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind, bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.



**Abbildung 1.1** Erweiterung des Schulhauses durch Aufstellung von Containern (Quelle: Dipl. Ing. Architektin Margita Müller, Stand: Mai 2022)

## 2 Ermittlung relevanter Arten

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Bereich des Vorhabens und der angrenzenden Umgebung bei einer Begehung am 23. Juni 2022 begutachtet. Vorhandene Bäume wurden auf Niststandorte wie Baumhöhlen und Horste kontrolliert. Säume, Wiesen und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z.B. Nachtkerzen und Rumex-Arten, wurde geachtet.

### 2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind [1], sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsprüche dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in folgender Tabelle aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft.

**Tabelle 2.1** Ermittlung potenziell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Fauna</b>		
<b>Mammalia pars</b>		
	<b>Säugetiere (Teil)</b>	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
<b>Chiroptera</b>		
	<b>Fledermäuse</b>	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist grundsätzlich vor allem für den Siedlungsraum nutzende Arten wie die Zwergfledermaus denkbar.  Fledermausquartiere können allerdings ausgeschlossen werden. Auch essenzielle Habitatstrukturen sind mit Sicherheit nicht betroffen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist grundsätzlich vor allem für den Siedlungsraum nutzende Arten wie die Zwergfledermaus denkbar.  Fledermausquartiere können allerdings ausgeschlossen werden. Auch essenzielle Habitatstrukturen sind mit Sicherheit nicht betroffen.
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus	
<b>Reptilia</b>	<b>Kriechtiere</b>	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
<b>Coleoptera</b>	<b>Käfer</b>	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit	Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Lepidoptera</b>	<b>Schmetterlinge</b>	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
<b>Odonata</b>	<b>Libellen</b>	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
<b>Mollusca</b>	<b>Weichtiere</b>	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
<b>Flora</b>		
<b>Pteridophyta et Spermatophyta</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräuter	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

## 2.2 Europäische Vogelarten

Bei der Begehung am 23. Juni 2022 wurden folgende Arten festgestellt: Amsel, Haussperling und Kohlmeise.

Baumhöhlen, die für Höhlenbrüter wie die Kohlmeise potenziell als Nistplatz in Frage kommen, konnten nicht festgestellt werden. Der Geltungsbereich weist keine essenziellen Habitatstrukturen für Vögel auf.

Auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen und der angrenzenden Landschaftsteile ist ein Vorkommen folgender Vogelarten im Bereich des Vorhabens möglich bzw. zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste) sind farbig hinterlegt.

Brutmöglichkeiten für planungsrelevante Arten sind nicht vorhanden, diese können das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungshabitat nutzen. Die Flächen stellen dabei sicherlich kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

**Tabelle 2.2** Artenliste Vögel

Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Rote Liste	EU-VRL	BNatSchG
		Baden-Württemberg	Deutschland		
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§
Elster	<i>Pica pica</i>				§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§

### Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

**Rote Liste:** Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs [2] und Deutschlands [3]

**Kategorien**

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V: Vorwarnliste

**EU-VRL:** Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)

**Anhang I** Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe nationale Schutzgebiete einzurichten

**Art. 4, Abs. 2** Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL)

**BNatSchG:** Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

§ besonders geschützt  
§§ streng geschützt

### 3 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3

entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

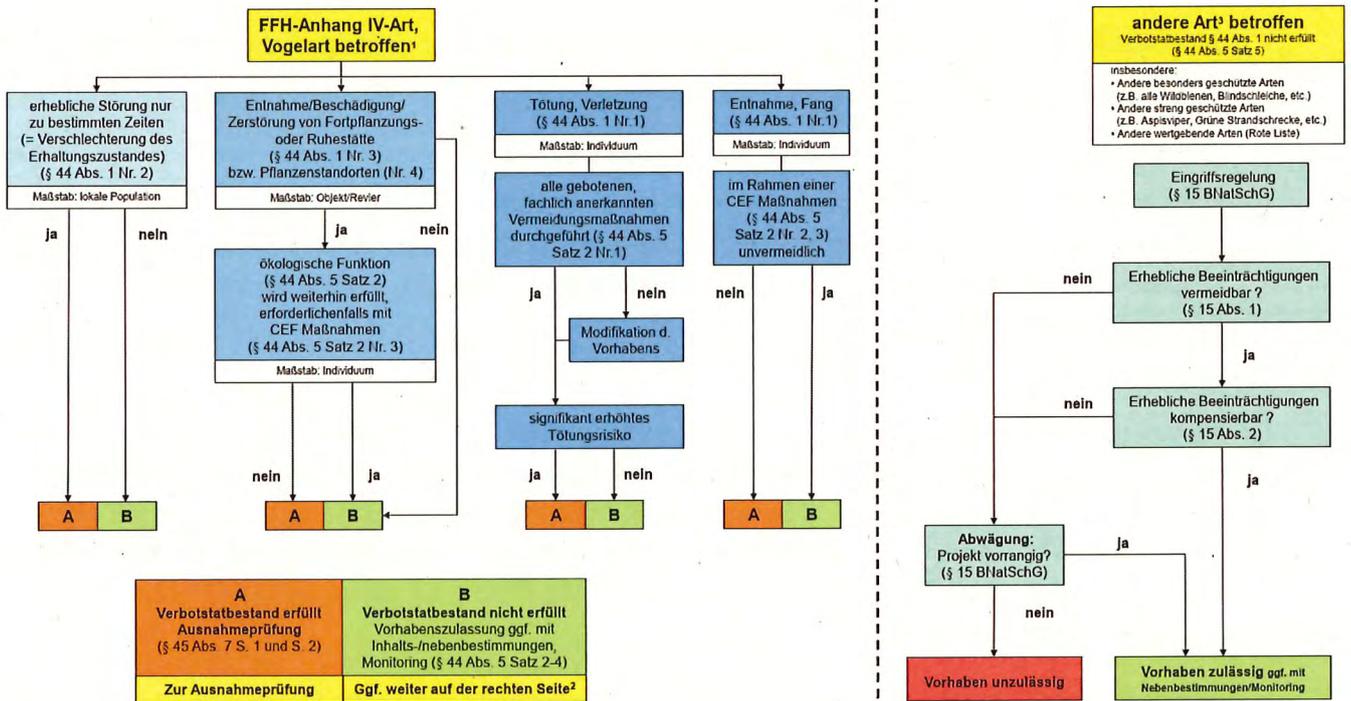
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 3.1 Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG [4]

## 4 Auswirkungen auf geschützte Arten

### 4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den im Gebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ist zu beachten, dass bei der Untersuchung innerhalb des Geltungsbereichs keine Höhlen oder Spalten festgestellt werden konnten, welche als Quartiere dienen können. Insbesondere siedlungsbewohnende Arten wie die Zwergfledermaus können den Bereich des Vorhabens eventuell als Nahrungsraum nutzen. Aufgrund der Habitatausstattung ist allerdings nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, so dass insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Negative Auswirkungen auf Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden.

### 4.2 Europäische Vogelarten

Für die im Bereich des Vorhabens potenziell vorkommenden Vogelarten kann das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei einer Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Da keine planungsrelevanten Vogelarten (Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste) vorkommen bzw. zu erwarten sind, können vorhabensbedingte Störungen (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, ebenfalls ausgeschlossen werden. Daher ist auch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet und der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird nicht ausgelöst.

## 5 Maßnahmenvorschläge

Um das Töten von Individuen (Vögel) im Zusammenhang mit der Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit auszuführen. Die Arbeiten sind demnach im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Weitere Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind nicht erforderlich.

## 6 Zusammenfassung

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft. Eine Begehung am 23. Juni 2022 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab keine Hinweise auf relevante Vorkommen dieser Arten.

Bei den Vogelarten sind überwiegend gewöhnliche und weit verbreitete Arten vorhanden, bzw. werden erwartet. Essenzielle Habitatstrukturen für Vögel sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Nach derzeitigen Erkenntnissen werden für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie für die nach Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 ausgelöst.

WALD + CORBE Consulting GmbH



Peter Kirsamer



i. A. Jochen Lehmann

## Quellenverzeichnis

- [1] LUBW. (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- [2] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [3] RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- [4] KRATSCH, D., MATTHÄUS, G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.

## **Anhang A**

### **Fotodokumentation Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

Aufgenommen während einer Ortsbegehung am 23.06.2022

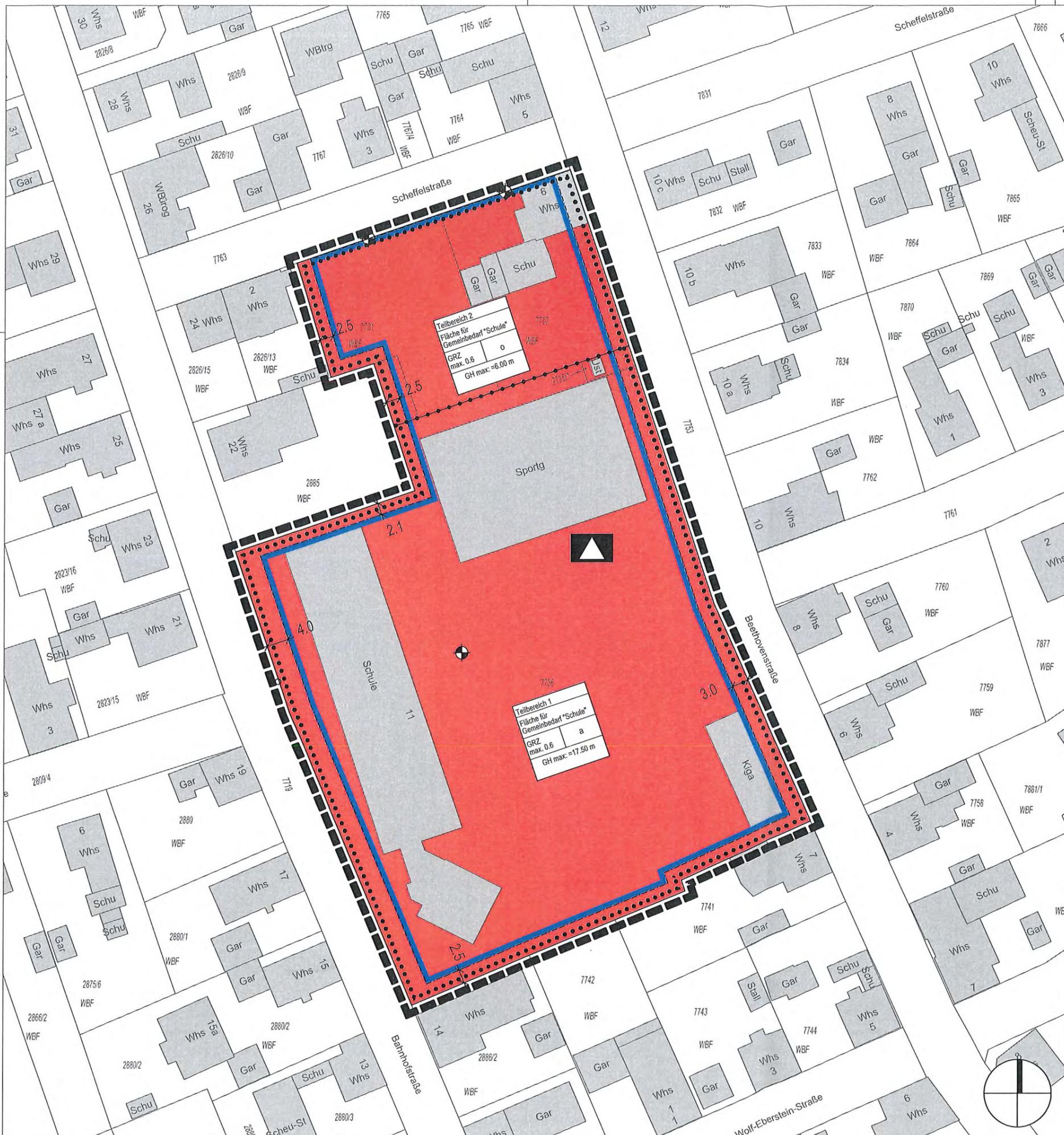


**Bild 1:** Vorgesehene Fläche zur Erweiterung des Schulhauses durch Aufstellen von Containern.



**Bild 2:** Östliche Teil der Fläche mit Kirschlorbeerhecke.





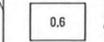
### Planzeichenlegende

Gemeinbedarfsfläche (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

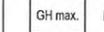


Schule

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

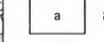


Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)



maximale Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)



abweichende Bauweise



offene Bauweise



Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften



Abgrenzung unterschiedlicher Teilbereiche



Bezugspunkt (nachrichtlich)

Nutzungsschablone

Teilbereich	
Art der Nutzung	
maximale GRZ	Bauweise
maximale Gebäudehöhe	

### Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB am

Entwurfsbilligung und Gemeinderatsbeschluss zur öffentlichen Auslegung  
 Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB mit Text und Begründung in der Fassung vom ..... am  
 Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖBs) gemäß § 4 (2) BauGB vom bis

Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung vom ..... am

**Ausfertigungsvermerk:**  
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Gemeinde Muggensturm, den .....

Johannes Kopp  
 Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB am

## Gemeinde Muggensturm

### Bebauungsplan "Schulzentrum Muggensturm", 1. Änderung

M. 1:500 DIN A2  
 M. 1:1000 DIN A4

Bearb.: JeJ,MB  
 10.10.2022



WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE  
 WWW.PLANER-KA.DE MAIL@PLANER-KA.DE

